Abschrift.

Filmoberprüfstelle.

B.55.22.

Berlin, den 31. Juli 1922.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR FILMKUNDE E. V.

Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Verlorene Töchter II. Teil", Opfer der Schmach."

Zu der Verhandlung betreffend den Bildstreifen "Verlorene Töchter II. Teil, Opfer der Schmach" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Frau Droop (Filmindustrie)
Paul Oskar Höcker (Kunst und Literatur)
Pfarrer Krätschell (Volkswohlfahrt)
Prof. Silbermann (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für die beschwerdeführende Firma war Herr Rechtsanwalt Dr. Dienstag erschienen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ergeht gebührenpflichtig.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen "Verlorene Töchter II. Teil, Opfer der Schmach" beginnt mit einem Vorspiel: Ein Grossindustrieller hat eine etwa 14 jährige Tochter. Das Mädchen ist leichtfertig, lässt sich auf der Strasse von fremden Männern ansprechen, bleibt die Nächte ausser Hause. Der Vater merkt nichts von diesem Treiben, erklärt aber auf die Warnung eines Freundes, dass er Anhänger der modernen Erziehung sei und dass ein junges Mädchen Freiheit und Selbständigkeit brauche, um sich entwickeln zu können.

Es werden in diesem Vorspiel 2 weitere gleichaltrige Mädchen gezeigt, die dem Mittelstande angehören. Das eine dieser Mädchen ist ebenfalls leichtfertig und treibt es ebenso wie die Tochter des Grossindustriellen. Der Vater ist streng, die Mutter beschönigt

heimlich

heimlich diesen Lebenswandel. Das dritte Mädchen zeigt sich gutgeartet.

Der weitere Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Die beiden leichtfertigen Mädchen geraten in die Hände von Mädchenhändlern und enden in einem Bordell in Buenos Aires. Das eine Mädchen zeigt sich nach verzweifelter Gegenwehr gefügig, das andere Mädchen stirbt. Schliesslich wird das Bordell in Brand gesteckt.

Das dritte Mädchen bleibt in der Heimat, wird dort verführt und geht ins Wasser.

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass dieser Film eine Warnung für heranwachsende Mädchen vor Verführung und Mädchenhandel bedeuten solle.

Die Oberprüfstelle kam zu der Feststellung, dass diese Warnung nur ein Deckmantel für die Darstellung schlüpfriger Angelegenheiten, Bauchtanz und Bordellscenen, Vergewaltigungen und Entkleidungsscenen ist und die Schundmässigkeit dieser Darstellung geeignet sei, entsittlichend und verrohend zu wirken.

Diese Entscheidung ist gemäss §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenpflichtig.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Filmoberprüfstelle.
Berlin, den 4. August 1922.